

ZH_OBERGERICHT NP200006 vom 25. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP200006

FR: ZH_OBERGERICHT NP200006 du 25 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT NP200006 del 25 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beklagten seien zu verpflichten, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und den Parkplatz auf dem Grundstück E._____ - Strasse 1, der im Grundbuch als Last bzw. Dienstbarkeit zu Gunsten des Grundstücks E._____ - Strasse 2a eingetragen ist, wieder voll benutzbar zu machen.

E. 2

Es sei eine Frist von 2 Wochen anzusetzen, um die von den Beklagten erstellten Bauten zu entfernen, die Benutzung als Parkplatz durch die Berechtigten (die Kläger) wieder zu ermöglichen und die ungesetzliche Nutzungsänderung wieder rückgängig zu machen.

E. 3

Die Beklagten seien zu verpflichten, für die Verunmöglichung des Nutzungsrechts Schadenersatz zu leisten in der Höhe von Fr. 80.– pro Monat (Parkplatz im Freien) seit 13. Juni 2017. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten. Gestützt auf die Angaben der Kläger ging die Vorinstanz einstweilen von einem Streitwert von Fr. 29'200.– aus und setzte den Klägern mit Verfügung vom 9. Juli 2019 Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'950.– an (Urk. 5/4). Dieser wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 5/6). Mit unaufgeforderter Eingabe vom 13. August 2019 (Poststempel: 9. September 2019) bestritten die Beklagten die sachliche Zuständigkeit des Einzelgerichts (Urk. 5/18). Daraufhin beschränkte die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 17. September 2019 auf die Frage der sachlichen Zuständigkeit und setzte den Klägern Frist an, um zu dieser Frage Stellung zu nehmen (Urk. 5/19). Nach Eingang der entsprechenden Stellungnahme der Kläger vom 27. September 2019 (Urk. 5/21) sowie je einer

- 3 - weiteren Stellungnahme beider Parteien (Urk. 5/24 und Urk. 5/27) erliess die Vorinstanz am 17. Dezember 2019 die folgende Verfügung (Urk. 5/30 S. 7 f. = Urk. 2 S. 7 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.